

BGer 6B 1229/2019 vom 10. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1229_2019

FR: TF 6B 1229/2019 du 10 janvier 2020

IT: TF 6B 1229/2019 del 10 gennaio 2020

Regeste

Nichtanhandnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz wies mit Beschluss vom 23. Oktober 2019 eine von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde gegen eine Nichtanhandnameverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland ab. Die Beschwerdeführerin wendet sich mit zahlreichen Eingaben an das Bundesgericht.

E. 2

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung der Beschwerde führenden Partei gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung allfälliger, ihr durch die Straftat entstandener Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG; BGE 141 IV 1 E. 1.1).

E. 3

Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, inwieweit der angefochtene Beschluss, mit dem die Vorinstanz die Nichtanhandnameverfügung der Staatsanwaltschaft schützt, gegen Bundesrecht verstossen soll. Darüber hinaus äussert sich die Beschwerdeführerin auch nicht zu ihrer Legitimation als Privatklägerin.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.